

## **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Rhede (Ems)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 für das Gebiet der Gemeinde Rhede (Ems) folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Bewuchs (Gras, Unkraut) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, Radwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege, (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO). Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dieses nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern und der Gemeinde Rhede (Ems) umgehend mitzuteilen.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht eingesetzt werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### **§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Gemeinde Rhede (Ems) führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis unter A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 12. Dezember 2000 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den Ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht. Straßen, die rückwärtig gelegene Grundstücke erschließen, sind ausschließlich von den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke und sonstigen Anliegern zu reinigen, sofern diese eine Zufahrt zu dieser Straße unterhalten.

### § 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege, Radwege, sowie die gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,5 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf beiden Seiten ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereiches freizuhalten. Ist in der Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags spätestens bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Sinkkästen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
- A) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,5 m;
- b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

- d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- B) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (9) Ein von der Gemeinde Rhede (Ems) oder einem anderen Straßenbaulastträger gelegentlich durchgeführter Winterdienst entbindet die Reinigungspflichtigen nicht von der Reinigungspflicht.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 27.04.1977 außer Kraft.

Rhede (Ems), den 12. Dezember 2000

Hackmann  
(Bürgermeister)

Lammers  
(Gemeindedirektor)

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Rhede (Ems)

## Straßenverzeichnis A

### Ortsteil Rhede

- ?? Alte Stiege
- ?? Burgstraße
- ?? Drosselstraße
- ?? Emsstraße (außer den an der K 155 liegenden Grundstücksseiten)
- ?? Flaarweg (bis zur Einmündung Zelterstraße)
- ?? Fliederstraße
- ?? Hogesand
- ?? Jahnstraße
- ?? Kirchstraße
- ?? Kold'n Hauk
- ?? Kolpingstraße (von der Einmündung Kirchstraße bis zur Einmündung Hubertusweg/von-Galen-Straße)
- ?? Lilienstraße
- ?? Mühlenstraße
- ?? Rosenstraße
- ?? Sudende
- ?? Schulstraße
- ?? Uferbreen
- ?? von-Galen-Straße
- ?? Zollstraße (von der Einmündung Kolpingstr./Neurheder Str. bis zu den Hausnummern Nr. 9 und Nr. 14)

### Ortsteil Borsum

- ?? An der Lake
- ?? Borsum Dorfstraße
- ?? Kirchweg

### Ortsteil Brual

- ?? Dorfstraße